



Wahlordnung des Elternbeirats des Bertolt-Brecht-Gymnasiums

Der Elternbeirat des Bertolt-Brecht-Gymnasiums in München erlässt gemäß Art. 68 Absatz 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in Verbindung mit §§ 14–16 der Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO) im Einvernehmen mit der Schulleiterin/dem Schulleiter folgende

Wahlordnung für den Elternbeirat

WahlO EBR

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zusammensetzung des Elternbeirats
- § 3 Wahlorgan
- § 4 Wahlleiter, Wahlausschuss
- § 5 Wahlehrenamt
- § 6 Wahlhandlung
- § 7 Wahlvorschläge
- § 8 Wahlversammlung
- § 9 Grundsatz der Nichtöffentlichkeit
- § 10 Wahlhandlung in der Wahlversammlung
- § 10a Online-Wahl
- § 11 Ungültigkeit der Stimmzettel
- § 12 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 13 Sicherung der Wahlunterlagen
- § 14 Wahlprüfung § 15 Kosten
- § 16 Weitere Bestimmungen
- § 17 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Wahlordnung gilt für Wahlen für den Elternbeirat (Einrichtung zur Mitgestaltung des schulischen Lebens gemäß Art. 3 Abs. 2 Nummer 5 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz).

(2) Die gesetzlichen Regelungen entfalten unmittelbare Geltung und gehen dieser Wahlordnung vor.

§ 2 Zusammensetzung des Elternbeirats

¹ Die Zusammensetzung des Elternbeirats des Bertolt-Brecht-Gymnasiums ergibt sich aus Art. 66 Absatz 1 BayEUG.² Danach sind, je nach Schülerzahl, bis zu 12 Mitglieder des Elternbeirates zu wählen.

§ 3 Wahlorgan

(1) ¹ Der Elternbeirat wählt in der letzten Sitzung seiner Amtsperiode einen Wahlausschuss für die Elternbeiratswahlen (Wahlorgan).² Ausgenommen sind Eltern, die zur Wahl aufgestellt sind. ³ Aufgrund seiner Stellung als Wahlleiter ist der Vorsitzende von § 3 Abs 1 S.2 dieser Wahlordnung ausgenommen.

(2) Das Wahlorgan besteht aus dem Vorsitzenden (Wahlleiter) sowie zwei Beisitzern.

(3) Das Wahlorgan unterliegt keinen Weisungen.

§ 4 Wahlleiter, Wahlausschuss

(1) Für jedes Mitglied des Wahlorgans nach § 3 Satz 1 beruft der Elternbeirat eine stellvertretende Person.

(2) Der Wahlleiter bestellt aus dem Kreis der Beisitzer einen Schriftführer für den Wahlausschuss.

§ 5 Wahlehenamt

(1) Die Mitwirkung bei den Elternbeiratswahlen als Wahlleiter und Beisitzer des Wahlorgans erfolgt ehrenamtlich.

(2) Die Mitglieder des Wahlorgans sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6 Wahlhandlung

(1) Der Vorsitzende des Elternbeirats bzw. beim Ausscheiden der/des EB-Vorsitzenden deren Stellvertreter setzt im Einvernehmen mit dem Schulleiter den Wahltag fest, der spätestens 6 Wochen nach Beginn des Schuljahres liegen muss, in dem die Amtszeit des Elternbeirates endet.

(2) Der Vorsitzende des Elternbeirats setzt weiter im Einvernehmen mit dem Schulleiter den Ort der Wahlversammlung fest bzw. bestimmt eine Plattform für die Online-Wahl.

(3) Der Schulleiter lädt die Wahlberechtigten spätestens 2 Wochen vor der Wahl schriftlich

zur Wahlversammlung ein.

(4) Die Einladung dient als Nachweis der Wahlberechtigung.

(5) Wahlberechtigt sind alle Erziehungsberechtigten. Für jedes Kind kann nur eine Stimme abgegeben werden. Dies kann durch jeden der Erziehungsberechtigten erfolgen.

(6) Mit der Einladung zur Wahlversammlung werden die Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

§ 7 Wahlvorschläge

(1) ¹Zur Abgabe von Wahlvorschlägen sind alle Wahlberechtigten befugt. ² Die Vorschläge sind beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes einzureichen.

(2) Wahlvorschläge bedürfen des Einverständnisses der Vorgeschlagenen. ³ ¹Der Wahlausschuss erstellt eine Vorschlagsliste, die in der Wahlversammlung bis zum Beginn der Wahlhandlung ergänzt werden kann.

² Wird eine Online-Wahl durchgeführt, müssen die Wahlvorschläge sieben Tage vor dem ersten Termin bzw. vor Beginn der Online-Wahl (Freischaltung) beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes eingereicht werden. ³ Eine Ergänzung in der jeweiligen Wahlversammlung ist in diesem Fall nicht mehr möglich.

§ 8 Wahlversammlung/Online-Wahl

(1) Die Wahlversammlung bzw. die Online-Wahl wird vom Vorsitzenden des Elternbeirats bzw. dessen Stellvertreter:in eröffnet.

(2) Die Wahlhandlung wird vom Vorsitzenden des Wahlausschusses geleitet.

§ 9 Grundsatz der Nichtöffentlichkeit

¹Die Durchführung der Elternbeiratswahl ist nicht öffentlich. ² Zur Wahlversammlung haben nur die Wahlberechtigten, die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte und der Schulleiter Zutritt. ³ Die Nichtöffentlichkeit muss auch bei der Online-Wahl gesichert sein.

§ 10 Wahlhandlung in der Wahlversammlung

(1) ¹ Die Wahl erfolgt ohne Aussprache schriftlich und geheim auf den vom Wahlleiter vorbereiteten Stimmzetteln. ² Sämtliche Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang aus der Vorschlagsliste gewählt.

(2) ¹ Die Wahl wird durch persönliche Stimmabgabe vorgenommen. ² Stimmberechtigt sind nur die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten.

(3) ¹ Wählbare Personen können auch dann gewählt werden, wenn sie in der Wahlversammlung nicht anwesend sind und eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt. ² Die zur Wahl stehenden Personen sollen sich kurz vorstellen.

(2) ¹ Für jedes die Schule besuchende Kind wird ein Stimmzettel an die für dieses Kind gemäß § 6 Abs. 5 Wahlberechtigten ausgegeben. ² Mit einem Stimmzettel können so viele Stimmen abgegeben werden, wie Mitglieder des Elternbeirats zu wählen sind; auf jeden zu

wählenden Kandidaten kann höchstens eine Stimme entfallen.

§ 10a Online-wahl

Wird die Wahl des Elternbeirates online durchgeführt, so legt der Wahlleiter im Einvernehmen mit der Schulleitung fest, über welches Portal die Online-Wahl stattfindet und wie der Ablauf ausgestaltet wird.

§ 11 Ungültigkeit der Stimmzettel

Stimmzettel, die den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen sowie Zusätze enthalten und die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen überschreiten, sind ungültig.

§ 12 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) ¹ Als Mitglieder des Elternbeirates sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. ² Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. ³ Die übrigen Bewerber sind in der Reihenfolge der erzielten Stimmen Ersatzbewerber.

(2) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und, wenn möglich, zum Schluss der Wahlversammlung bekannt gegeben.

(3) Der Vorsitzende des Wahlausschusses erstellt eine Niederschrift über die Wahlversammlung und die Sitzung des Wahlausschusses, die zu den Akten des Bertolt-Brecht Gymnasiums genommen wird und zwei Jahre aufzubewahren ist.

§ 13 Sicherung der Wahlunterlagen

(1) Die Wahlunterlagen sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

(2) Die eingenommenen Wahlberechtigungen sind unverzüglich zu vernichten.

(3) Die übrigen Wahlunterlagen, insbesondere die Stimmzettel, können nach Ablauf von 6 Monaten nach dem Zeitpunkt der Wahl vernichtet werden.

§ 14 Wahlprüfung

(1) ¹ Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen durch schriftliche Erklärung beim Wahlleiter anfechten. ² Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Anfechtung beim Schulleiter eingeht.

(2) ¹ Der Elternbeirat prüft die eingereichte Beschwerde. ² Wenn dieser nicht abgeholfen wird, unterrichtet der Elternbeirat den Schulleiter und legt die Beschwerde dem Ministerialbeauftragten vor.

(3) Wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde, hat der Elternbeirat ohne Mitwirkung

des Betroffenen die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären; wenn das vom Wahlvorstand festgestellte Wahlergebnis nicht mit den für die einzelnen Personen festgestellten Stimmenzahlen in Einklang steht, hat er das Wahlergebnis zu berichtigen. (4)¹ Der Wahlausschuss oder der Ministerialbeauftragte hat die Wahl für ungültig zu erklären, wenn Wahlbestimmungen verletzt wurden und dadurch das Wahlergebnis verdunkelt werden konnte.² Der Elternbeirat oder der Ministerialbeauftragte haben unverzüglich eine Neuwahl anzuordnen.

§ 15 Kosten

Die notwendigen Kosten der Wahl trägt der Aufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel der Bertolt-Brecht- Gymnasiums (§ 2 Abs. 4 Satz 2 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes).

§ 16 Weitere Bestimmungen

¹ Sofern diese Wahlordnung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz sowie die Gemeinde- und Landkreiswahlordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.² Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten für Personen jeden Geschlechts.

§ 17 In-Kraft-Treten

¹ Diese Wahlordnung tritt am 17.05.2022 in Kraft und ist den Wahlberechtigten und der Schule in geeigneter Weise bekannt zu geben.² Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Vorschriften und Beschlüsse außer Kraft.

Vorstehende Wahlordnung hat der Elternbeirat am 17.05.2022 beschlossen. Das Einvernehmen des Schulleiters wurde am 17.05.2022 erteilt.

München, den 17.05.2022
Sabine Stiegler-Nardi
Vorsitzende(r) des Elternbeirats